

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

**Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems**

Nr. 24

Diez, Dienstag den 29. Januar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. R. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von sogenanntem unechten Seegrass, auch Alpen-
gras genannt.**

Vom 15. Januar 1918.

Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 15. Januar 1918
Nr. 12).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegesbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt

**) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Vertriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer

vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegrass (*Carex bricoides*), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem offenem, gesponnenem oder gepresstem Zustande.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W. 30, Luisenparkstr. 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Strohgerätemittel, wie Alpengras, sowie auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einrichtungsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bezw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

Verarbeitungsverlaubnis.

Frag der Beschlagnahme dürfen die im § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 3 Ztr. beträgt.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind bis zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaffungsstelle für Stroherjähmittel zu Ankerfunftszwecken, mit der Aufschrift: „Betrifft See-grasmeldungen“ in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen — in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldescheine sind bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine hat durch Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse, möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Frage nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft See-grasbeschlagnahme“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnahmte Vorräte besitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht des Lagerbuches, der Geschäftsbücher und Geschäftseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen Vorräte bearbeitet, gelagert, teilgehalten werden, oder in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen.

Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Zuschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft See-grasmeldung“ zu versehen.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

Einzeichnung.

Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Einzeichnung zu gewärtigen.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Nachschub-Abteilung.

Noeth.

Frankfurt (Main), den 28. Januar 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 28. Januar 1918.

Kommandantur der Festung

Coblenz-Ehrenbreitstein.

R. R. 334/1. 18.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. 16 Nr. 338. Coblenz, den 25. Januar 1918.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 verbiete ich hiermit für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein den Vertrieb von Büchern, Schriften usw. über Geheimschrift (Geheimschreibkunst, Kryptographie von K. Peters u. dergl.).

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:

v. Buchwald,
Generalleutnant.

Diez, den 24. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betr. Kriegsfamilienunterstützungen.

Mit der nächsten Post gehen Ihnen je einige Vordrucke und Ruberts zu zur Benützung für die monatlichen Anzeigen über die bei den Gemeindefassen im Laufe des Monats ausgezahlten Unterstützungsgelder, die Sie an die Gemeindefassener abgeben wollen. Den Herren Gemeindefassenern wollen Sie dabei zur Pflicht machen, daß sie die Anzeigen unter Benützung dieser Vordrucke zum Letzten jedes Monats pünktlich erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.
G. H. N.

Frankfurt a. Main, den 19. Januar 1918.

Bekanntmachung betreffend Abgabe von Ferkeln.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

Ziffer III der Bekanntmachung vom 2. November 1917 (B. II 1287) wird aufgehoben, an deren Stelle treten folgende Vorschriften:

Die bisherige Freigabe von Ferkeln bis 15 Kg. Lebendgewicht zur Schlachtung wird aufgehoben, ebenso die markenfreie Abgabe des Ferkelfleisches. Von jetzt ab unterliegen die Schlachtungen von Ferkeln und die Verwendung von Ferkelfleisch wieder den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949). Hiernach darf die Schlachtung von Ferkeln nur auf Grund der vorgeschriebenen Schlachtgenehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Das Ferkelfleisch wird zum vollen Gewicht auf die Fleischkarten angerechnet.

Ferkel bis zu 15 Kg. Lebendgewicht dürfen in gleicher Weise wie Läuferchweine bis zu 25 Kg. Lebendgewicht (Ziffer II der Bekanntmachung vom 2. November 1917) ohne besondere Genehmigung zu Zucht- oder Mastzwecken an Landwirte oder Selbstversorger verkauft werden. Soweit sie nicht nachweislich zu Zucht- oder Mastzwecken verkauft werden, müssen sie an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes veräußert werden, welche sie den Kreisammelfstellen des Viehhandelsverbandes zuführen haben. Die Ferkel dürfen auch unmittelbar an die Kreisammelfstellen des Viehhandelsverbandes veräußert werden.

Für Schlachtferkel bis zu 15 Kg. Lebendgewicht wird der Höchstpreis ab Stall auf 1,10 Mark für 1/2 Kg. Lebendgewicht festgesetzt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Königliche Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ztg.-Nr. Fl. 284.

Diez, den 25. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister

Ich nehme Bezug auf meine Bekanntmachung vom 15. Januar 1918, Ztg.-Nr. Fl. 110, Kreisblatt Nr. 13, und ersuche um ortsübliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes der vorstehenden Verordnung.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 590.

Diez, den 26. Januar 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Auf Veranlassung der Handwerkskammer in Wiesbaden wird Ihnen in den nächsten Tagen ohne besonderes Anschreiben ein Fragebogen über „die Veränderungen im Handwerk infolge des Krieges“ zugehen. Ich ersuche, die Fragebogen nach dem Stand vom 1. Februar 1917 auszufüllen und ihn mir bestimmt bis zum 10. 1. Mts. wieder einzusenden.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Lagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1.

Alle über 15 Jahre alten, auf freiem Fuße befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten sind bis zu zweimaliger täglicher Meldung bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes verpflichtet.

§ 2.

Alle Angehörigen feindlicher Staaten dürfen den Ortspolizeibezirk ihres Aufenthaltsortes nur mit Genehmigung des Generalkommandos verlassen. In der hierüber auszustellenden schriftlichen Bescheinigung ist seitens des zuständigen Landrats-Kreisamtes bzw. Polizeipräsidiums auf die Genehmigung des Generalkommandos ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, und im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Zu widerhandlungen gegen den § 2 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1918.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

I. 431.

Diez, den 24. Januar 1918.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Der Umfang der Ruhrerkrankungen im Sommer und Herbst 1917 legt die Befürchtung nahe, daß die Ruhr auch im laufenden Winter nicht völlig verlöschen u. bei Beginn der wärmeren Jahreszeit wieder in erhöhtem Maße auftreten wird. Es ist daher unerläßlich, den winterlichen Ruhrerkrankungen vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich ersuche deshalb, alsbald und fortgesetzt dahin zu wirken, daß Erkrankungen mit blutig-schleimigen Durchfällen allgemein als Ruhr angesehen, auch dementsprechend gemeldet und behandelt werden. Ferner ist dafür zu sorgen, daß derartige Kranke, soweit sie in ihrer Wohnung nicht wirksam abgefordert werden können, möglichst frühzeitig in Krankenhäusern untergebracht werden. Bei den im Winter auftretenden Ruhrerkrankungen wird ferner durch ausgebreitete Umgebungsuntersuchungen auf Kranke mit leichten Erscheinungen sowie besonders auf chronische Kranke (Vazillenträger) zu fahnden sein.

Zur Behandlung von Ruhrkranken stellt die Firma Ruete-Enoch u. Co. in Hamburg neuerdings einen Impfstoff unter dem Namen „Ruhrheilstoff Boehrnde“ her, der sich von dem in meinem früheren Erlaß empfohlenen Impfstoff „Dysbakteria-Boehrnde“ dadurch unterscheidet, daß er kein freies Dysenterietoxin enthält. Mit diesem Ruhrheilstoff sind bereits gute therapeutische Erfolge erzielt worden. Er ist ebenfalls bei der genannten Firma unmittelbar oder durch die Apotheken erhältlich.

Soweit noch nicht geschehen ist den Krankenhäusern bereits jetzt die Schaffung geeigneter Unterbringungs-Möglichkeiten für Infektionskranke nahe zu legen.

Ich ersuche, den Verwaltungen der Krankenhäuser und den Herren Ärzten in Ihren Gemeinden von vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben und die ersteren zu veranlassen, rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 7. Jan. Die neuen Brotkarten, gültig für die Zeit vom 4. Februar. Die neuen Brotkarten, gültig für die Zeit vom 3. Februar 1918 bis 3. März 1918, enthalten in der linken Ecke noch eine besondere Mark zum Bezüge von Kaffee-Ersatzmitteln. Die hierüber erlassene Verordnung über den Verkehr mit Kaffee-Ersatzmitteln vom 29. Dezember 1917 ist im Amtlichen Kreisblatt Nr. 4 abgedruckt.

Im übrigen bleiben die Brotkarten in ihrem Abdruck unverändert. Die alten, bis 3. Februar ds. Js. noch nicht verwendeten Brotmarken verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotmarken gegen neue hat in den Tagen vom 28. Januar bis 2. Februar 1918 stattzufinden.

Die diesbezüglich von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. E.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 598.

Dienstag, den 26. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Ausgleich-Petroleum.

Die Aussichten der Petroleumversorgung haben sich auch für die kommenden Monate nicht gebessert. Beförderungs-schwierigkeiten der Zufuhren aus Oesterreich-Ungarn und unzulängliche Zufuhren aus Rumänien sind im wesentlichen der Grund dafür. Nach den verfügbaren Vorräten kann unter diesen Umständen im Februar an Händler Petroleum überhaupt nicht mehr geliefert werden; an Ausgleichspetroleum wird dieselbe Menge wie im Januar 1918 zur Ausgabe kommen. Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, dahin zu wirken, daß für die Verteilung des Ausgleichspetroleum im Februar rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, daß aus dem Ausgleichspetroleum auch solcher Bedarf einigermaßen befriedigt werden kann, der bisher aus den durch den Handel vertriebenen Vorräten gedeckt wurde.

Der Königl. Landrat.

J. E.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.**Aus dem Hauptausschuß des Reichstages.**

Der Hauptausschuß des Reichstages führte am Samstag die Beratung der politischen Fragen fort. — Abg. David (Sov.): die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen sind mager und wenig befriedigend. Ein Abschluß mit der Ukraine allein wäre eine zweifelhafte Sache. Zur Ausführung des Selbstbestimmungsrechtes wollen die Russen zunächst ein provisorisches Programm auf dem Wege der Verständigung unter den Parteien schaffen. In den Ostgebieten wird dem stattgegeben werden können durch Ausbau der Landesräte. Auch über die Räumung der besetzten Gebiete wird man reden können. Den Polen kann Auszug zur See nach Danzig durch Wirtschaftsverträge eingeräumt werden. Litauen hofft, an Deutschland für die Ergebnisse seiner sehr entwicklungsfähigen Bodenkultur Ab- loß zu finden. Die Grenzländer zwischen Deutschland und Rußland sollen nicht Barrieren, sondern Brücken sein. Redner kritisierte dann die Wirkung des Tauchbootkrieges, erörterte Währungsfragen und richtete dann heftige Angriffe gegen die Alldeutschen. — Abg. Raumann wies auf den Zwiespalt in Trojks innerer und äußerer Politik hin. Die Berichte über Annexionsabsichten müßten glatt und rund zurückgewiesen werden. Wilson wolle subjektiv den von ihm vorgeschlagenen Frieden, wenn man ruhig denkt, zweifellos ernstlich, und Graf Seitzing und Graf Czernin haben seine

Umgebung auch als bedeutenden Akt anerkannt. Für uns kann natürlich nur die absolute Integrität unseres Besitzstandes die Basis der Verhandlungen sein. Belgien und Nordfrankreich bilden die Möglichkeit eines Ausgleichs. Die Erklärungen bezügl. Belgiens müssen positiv gefaßt werden. Unser Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn soll der Gesteiner unserer Politik sein und bleiben. Der Redner spricht über ein neuverteiltes Flugblatt, das zum Sturz der Regierung, zur Verschmetterung der Bourgeoisie, zur Revolution und zur Errichtung der Republik auffordert, den Separatfrieden ablehnt und zu Massenstreiks in den nächsten Tagen namentlich in der Munitionserzeugung und im Verkehr rät. Welche Bedeutung dieses Flugblatt hat — wir können es nicht leicht hin übersehen. Der Redner gibt eine Erklärung im Namen der Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine ab, daß sie ihre Pflicht tun werden für die Verteidigung des Vaterlandes. Er sagt weiter: Wieviel Schuld tragen die, die aus dem Verteidigungskrieg einen Eroberungskrieg machen wollen! Unser Staat ist gesund, aber der Krieg hat ihn hart angefaßt. Am 4. August 1914 erfolgte der Anschluß der deutschen Arbeiterchaft zur Verteidigung des Vaterlandes. Hätten wir diesen Gedanken in seiner Größe und Lauterkeit erhalten können, wieviel besser stände es um uns. Nichts hat die Öffentlichkeit in unerhörter Weise aufgewühlt. Entweder man vertritt den Staat oder man tut es nicht. Und wenn das letztere der Fall ist, so soll man nicht behaupten, daß es im Namen der Ordnung geschieht. National sein heißt, die Masse mitnehmen wollen. Das soll auch uns von der Regierung aus sagen. Regierung und Parlament sollen unschuldig sein, wenn Störungen ein-

Dann ergriff der Staatssekretär des Auswärtigen v. Kühlmann, der schon wieder in Brest-Litowsk weilte, noch einmal das Wort. Er erklärte, auf die Einzelheiten der Verhandlung zurückgreifend, dem Wunsche, daß die Minister häufiger öffentlich sprechen und den Gegnern antworten sollten, stehe er sympathisch gegenüber. Aber man müsse bedenken, daß unsere Minister durch ihre Ressorts ganz anders überlastet seien, als zum Beispiel in England. Graf Westarp habe ausgesprochen kritisch geredet und sein Hauptvorwurf sei gewesen, daß die deutsche Delegation sich nicht auf den Boden der Annexionen gestellt habe. Ein solcher Boden sei für uns unmöglich gewesen. Die Friedensbedingungen mit dem Osten seien selbstverständlich mit der Obersten Heeresleitung erörtert worden und im allgemeinen hätten nie Differenzen bestanden. Der Staatssekretär ging dann auf die Differenzen innerhalb der Ukraine und ihre Rückwirkung auf die Friedensverhandlungen ein und berührte die Frage der Teilnahme einer polnischen Delegation an den Verhandlungen in Brest-Litowsk. Die Beschwerden über die Nichtzulassung seien zu richten an die russische Delegation. Bei uns lägen keine Hindernisse. Die litauische Vertretung sei redlich und ehrlich zusammenge- st. „Wir wollen weitergehen und haben nicht die Absicht, bis zum Abschluß des Krieges mit der Verbreiterung der Vertretungen zu warten.“ Der Ausdruck „austro-polnische Lösung“ erscheine nicht glücklich. Die bisherigen Verhandlungen über Polen seien noch nicht zu einem mitteilungsreifen Ergebnis gediehen. Der Staatssekretär schloß mit den Worten, er gehe den Verhandlungen in Brest-Litowsk mit vermehrter Ruhe und Sicherheit nach dieser Aussprache im Hauptausschuß entgegen.

Anzeigen.**Oberförsterei Holzverkauf.**

Montag, den 4. Februar in Burgschwalbach von 9 1/2 Uhr an im Gasthaus Deutsches Haus. Buche: ca. 440 Nm. Scheit und Knüppel, 755 Nm. Reisier in Haufen. Fichte: 2 St. 3. Kl. mit 1,67 Fm., 5 St. 4. Kl. mit 1,34 Fm., 5 Stangen 3 Kl., 1 Nm. Knüppel. Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.